

Beschluss des Landesausschusses der CDU Hamburg am 26.09.2017

Gestattung für Ausschankbetriebe im Reisegewerbe

Antrag

Die CDU Hamburg fordert eine Reform des Gaststättengesetzes für Hamburg nach dem Vorbild von Niedersachsen und Bremen, in welchem die kostenpflichtige Gestattung für ambulante Betriebe einmalig erteilt wird und unbefristet gilt. Der Landesfachausschuss Wirtschaft und Arbeit wird beauftragt, eine ergänzende Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Begründung

Wer in einer Gaststätte Alkohol ausschenkt, bedarf laut dem Bundesgaststättengesetz (GastG) einer Erlaubnis dazu. Hierfür muss insbesondere die Zuverlässigkeit des Bewerbers geprüft und eine Genehmigung gegen eine Gebühr erteilt werden. Für einen ortsfesten Betrieb geschieht dies einmalig zur Geschäftsaufnahme. Für ambulante (nicht ortsfeste) Betriebe kennt das Bundesgaststättengesetz im §12 GastG die Gestattung, die aus besonderem Anlass vorübergehend gewährt werden kann. Das hat zur Folge, dass Reisegewerbebetriebe zu jeder Veranstaltung, häufig also jede Woche, sich einer Prüfung des Ordnungsamtes unterziehen müssen und gegen Gebühren von bis zu 300€¹, ihre Gestattung erhalten.

Der Gesetzgeber hat diese unnötige Bürokratie grundsätzlich als Problem identifiziert und im Rahmen des Mittelstandsentlastungsgesetzes den Bundesländern, die seit der Föderalismusreform 2006 die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das

¹ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11299258/

Gaststättenrecht innehaben², aufgegeben, durch Erlass eigener Gaststättengesetze ihre Kompetenzen zu nutzen.

Hiervon haben jedoch im Sinne des Reisegewerbes nur Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen Gebrauch gemacht. In allen anderen Bundesländern steht dies nach wie vor aus.

So sehen die Länder Niedersachsen und Bremen bspw. davon ab eine Gestattung zu verlangen, wenn der Gewerbetreibende in seinem Reisegewerbe das Ausschenken von alkoholischen Getränken eingetragen hat, da davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der Eintragung die besondere Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers geprüft wurde.

Hamburg hat es bisher allerdings versäumt, ein eigenes Gaststättengesetz zu erlassen. Es gilt immer noch das GastG des Bundes und zusätzlich die Gaststättenverordnung (GastVO) des Landes Hamburg, welche immer noch die unnötige und bürokratische Praxis unterhält, den Gaststättenbetreiber auf dem Volksfest mit wöchentlichen Gebühren und Prüfungen zu belegen. Eine ortsfeste Gaststätte muss weiterhin nur einmalig in ihrer Historie eine Genehmigung einholen.

Weiterer Weg

Landesfachausschuss Wirtschaft und Arbeit

CDU-Bürgerschaftsfraktion

_

² http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39356/kompetenzverteilung